

§4

(1) Der Minister für Chemische Industrie ist für die bedarfsgerechte Bereitstellung von Arzneimitteln zur Versorgung des Gesundheitswesens verantwortlich. Die Durchführung dieser Aufgabe erfolgt durch die WB Pharmazeutische Industrie als bilanzbeauftragtes Organ für Arzneimittel auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben.

(2) Zur Deckung des Bedarfes an Arzneimitteln werden alle an der Versorgung beteiligten Kombinate und Betriebe der zentral- und bezirksgeleiteten chemischen Industrie und der örtlichen Versorgungswirtschaft über die Erzeugnisgruppenarbeit durch die WB Pharmazeutische Industrie angeleitet und kontrolliert.

(3) Im Interesse der bedarfsgerechten Versorgung sind alle im § 1 Abs. 1 genannten Beteiligten verpflichtet, eine vorrangige Einordnung der notwendigen Fonds zur Deckung des Bedarfes an Roh-, Grund- und Hilfsstoffen, Verpackungsmitteln, Ausrüstungen und Arzneimitteln einschließlich der Importfonds mit der Herausgabe der staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben zu gewährleisten.

(4) Zur Gewährleistung einer ausreichenden Disponibilität in der Produktion hat die pharmazeutische Industrie schrittweise mit der Rationalisierung und Rekonstruktion ganzer Produktionslinien bei versorgungsbestimmenden Maschinen und Aggregaten eine Kapazitätsreserve bis zu 10% vorwiegend bei Formgebungs- und Konfektionierungslinien aufzubauen und mit den jeweiligen Plänen den zuständigen zentralen Staatsorganen zur Bestätigung vorzulegen.

§5

(1) Der Minister für Gesundheitswesen ist für die bedarfsgerechte Vorrats-, Bestands- und Reservehaltung an Arzneimitteln sowie deren ordnungsgemäße Wälzung verantwortlich. Die Durchführung dieser Aufgabe erfolgt durch das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik als Fondsträger für Arzneimittel sowie durch das Apothekenwesen.

(2) Das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik und das Apothekenwesen sind Hauptvorratshalter für Arzneimitteln. Sie haben einen ständigen Überblick über die Bestandsentwicklung zu gewährleisten.

(3) Die Höhe der Vorräte, Bestände und Reserven im Staatlichen Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik wird in den Jahresplänen durch das Ministerium für Gesundheitswesen festgelegt. Die Finanzierung dieser Vorräte erfolgt aus Eigenmitteln und Krediten.

(4) Die Höhe der Vorräte, Bestände und Reserven im Apothekenwesen wird in den Jahresplänen durch das Ministerium für Gesundheitswesen in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und anderen staatlichen Organen festgelegt.

(5) Für die Bildung, Wälzung und Verwendung spezieller Arzneimittelreserven hat der Minister für Gesundheitswesen in Abstimmung mit den zuständigen Organen gesonderte Regelungen zu treffen.

§6

(1) Für die Arzneimitteln, bei denen Bedarfsveränderungen während des laufenden Planjahres nicht vollständig durch die Bestände ausgleichbar sind, ist der präzisierte Bedarf an Arzneimitteln für das 2. Halbjahr der pharmazeutischen Industrie bis zum 15. April des laufenden Jahres mitzuteilen und der Produktionsplanung und -durchführung zugrunde zu legen. Mit Hilfe der Vorratshaltung an Arzneimitteln ist zu gewährleisten, daß eine Bedarfspräzisierung pro Erzeugnis in Menge und Wert um $\pm 10\%$ die vertraglich gebundene Halbjahresmenge nicht übersteigt.

(2) Der geänderte Bedarf an Roh-, Grund- und Hilfsstoffen sowie Verpackungsmitteln, der sich aus dem gemäß Abs. 1 präzisierten Bedarf ergibt und nicht aus Beständen der arzneimittelherstellenden Betriebe ausgeglichen werden kann, ist den Kooperationspartnern bis zum 15. Mai mitzuteilen. Dieser geänderte Bedarf ist der weiteren Produktionsplanung und -durchführung zugrunde zu legen und vorrangig abzudecken.

(3) Die sich aus den Bedarfspräzisierungen ergebenden Auswirkungen auf die staatlichen Planaufgaben der pharmazeutischen Industrie und der Kooperationspartner sind unter Berücksichtigung ihrer Realisierungsbedingungen durch die Kombinate und Betriebe ihren übergeordneten Organen bis Ende Mai als Planänderungsanträge einzureichen. Über die Anträge ist nach den dafür getroffenen Festlegungen zu entscheiden.

(4) Änderungen der Wirtschaftsverträge für Lieferungen und Leistungen von Arzneimitteln, Roh-, Grund- und Hilfsstoffen sowie Verpackungsmitteln für Arzneimittel auf Grund von Bedarfsänderungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind durch die Vertragspartner bis zum 31. Mai des laufenden Jahres herbeizuführen. Eine Berechnung von Sanktionen ist nicht zulässig.

§7

Arzneimittel, die zur Produktion von Arzneimitteln notwendigen Roh-, Grund- und Hilfsstoffe sowie Verpackungsmittel für Arzneimittel werden in die Klassifikation der „vorrangig zu transportierenden Güter“ aufgenommen.

§8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig bei der Ausarbeitung des Planes 1979 anzuwenden.

Berlin, den 30. August 1978

**Der Minister
für Chemische Industrie**

Wyschowsky I. V.: OMR Dr. Erler

**Der Minister
für Gesundheitswesen**

Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens**

vom 26. Mai 1978

§1

Die Arbeitsschutzanordnung 622/2 vom 13. Mai 1969 — Verhütung von Erkrankungen der Atmungsorgane durch nicht-toxische Stäube — (Staubvorschrift) (Sonderdruck Nr. 627 des Gesetzblattes) ist gegenstandslos und wird aufgehoben.¹

§2

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1978 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1978

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

¹ Seit dem 1. Juli 1978 gilt der Standard TGL 30 058 - Staubbekämpfung am Arbeitsplatz zur Verhütung von Erkrankungen der Atmungsorgane durch nichttoxische Stäube —.